

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

2.7.6. Richtlinie zur Förderung der Beschäftigung von sportfachlichem Personal in Servicestellen für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen (BeSS-Servicestellen) sowie von deren Maßnahmen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) mit seiner Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) das Ziel, die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Schulen, Kindertagesstätten (Kitas) und Sportvereinen zu verbessern und so die Qualität und die Quantität dieser Kooperationen zu steigern.

BeSS-Servicestellen sollen die Zusammenarbeit von Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen initiieren, fördern, begleiten und Maßnahmen umsetzen.

Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderbereiche

2.1. Förderung der Beschäftigung von sportfachlichem Personal in Servicestellen für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen (BeSS-Servicestellen)

2.1.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind.

2.1.2. Förderungsvoraussetzungen

Sportbünden können Fördermittel zu den Personalausgaben für bei ihnen beschäftigte Mitarbeitende in BeSS-Servicestellen gewährt werden, wenn die Person nach einem mit der sj Nds. abgestimmten Gesamtkonzept tätig ist.

Fördervoraussetzung ist, dass der Sportbund die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel, nachweisen kann.

2.1.2.1. Rahmenbedingungen

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Sportbund (Arbeitgeber) folgende Rahmenbedingungen garantiert:

- Die in der BeSS-Servicestelle beschäftigte Person arbeitet im unter Ziffer 2.1.4.1 aufgeführten Aufgabenpaket.
- Die BeSS-Servicestelle ist vernetzt angelegt, d. h. neben der Sportorganisation sollen weitere (lokale) Partnerinnen und Partner in die Arbeit der BeSS-Servicestelle eingebunden sein.

- Der Sportbund verpflichtet sich, die von der sj Nds. geförderte Person für zentrale Veranstaltungen der sj Nds. (insbesondere Veranstaltungen für BeSS-Servicestellen) freizustellen.
- Die BeSS-Servicestelle muss nachhaltig angelegt sein, so dass die Arbeitsergebnisse im Anschluss auch weiterhin zweckentsprechend genutzt werden können und möglichst eine Weiterarbeit der BeSS-Servicestelle nach Beendigung der Förderung gesichert ist.
- Die BeSS-Servicestelle ist in die Geschäftsstelle des Sportbundes räumlich und in die Arbeit des Sportbundes inhaltlich eingebunden.
- Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen ist nach § 6 TV-L in der für das Land Niedersachsen gültigen Fassung festzulegen. Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Die Arbeitszeit sollte jedoch 10 Wochenstunden nicht unterschreiten.
- Bei Fördervariante II und III (s. 2.1.4.2 Umfang und Höhe der Förderung) verteilt sich die Wochenarbeitszeit gleichmäßig auf die beteiligten Sportbünde.
- Die Beschäftigung erfolgt in einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis ist ebenfalls möglich.
- Der Nachweis des Einsatzes gemäß dieser Richtlinien wird vom Sportbund (Arbeitgeber) auf einem von der sj Nds. zur Verfügung gestellten Vordruck bestätigt.

2.1.2.2. Persönliche Voraussetzungen

Es ist eine abgeschlossene Berufsqualifikation im Bereich Sportpädagogik oder Sportwissenschaft erforderlich. In Ausnahmefällen kann eine zur Erfüllung der Aufgaben geeignete Berufsqualifikation im Bereich Sport oder mehrjährige Sportverbandserfahrung (z.B. aktuelle C-Lizenz mit Profil Kinder, Sportabzeichenprüfer/in, Nachweis Vereins-, Verbandstätigkeit) genehmigt werden. Hierzu ist ein begründeter Antrag bei der Sportjugend Niedersachsen zu stellen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2.1.2.3. Förderungsausschlüsse

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die oder der Beschäftigte eine höhere Vergütung als eine vergleichbare Beschäftigte oder ein vergleichbarer Beschäftigter im öffentlichen Dienst erhält,

- die oder der zur Bearbeitung der Aufgaben der BeSS-Serviceestelle Beschäftigte während des Förderzeitraumes im Rahmen eines Freiwilligenprogrammes bei einem Sportbund tätig ist,
- hauptberufliches Personal von Sportbünden (z. B. vom LSB bezuschusste Sportreferentinnen bzw. Sportreferenten), das bereits in Vollzeit beschäftigt ist, die geförderte Stelle übernimmt,
- im Vorfeld der Antragstellung zu Gunsten einer möglichen Förderung der Stundenumfang einer zu fördernden Person reduziert wurde, oder wenn die Trennung der Aufgabefelder (BeSS-Serviceestelle und weitere Tätigkeit) nicht gewährleistet und nicht erkennbar ist.

Die Förderung von allgemeinen Verwaltungsaufgaben des Sportbundes ist ausgeschlossen.

Eine Förderung der Personalausgaben für die BeSS-Serviceestelle im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB ist ausgeschlossen.

2.1.3. Zeitraum der Förderung

2.1.3.1. Beginn der Förderung

Die Förderung beginnt nach abgeschlossener Prüfung der kompletten Antragsunterlagen durch die sj Nds. gemäß Ziffer 2.1.4 dieser Richtlinien frühestens mit dem auf die Fördermittelzusage folgenden Monat.

2.1.3.2. Beendigung der Förderung

Die Förderung endet grundsätzlich

- spätestens nach 36 Monaten. Anschlussförderungen sind möglich.
- wenn eine der Fördervoraussetzungen nach Ziffer 2.1.2 dieser Richtlinien nicht mehr gegeben ist und zwar mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Fördervoraussetzung.

Über Ausnahmen zu den Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 entscheidet das zuständige LSB-Organ.

2.1.4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

2.1.4.1. Gegenstand der Förderung

Zu den Aufgaben einer BeSS-Serviceestelle im Sportbund gehören insbesondere:

Fit für Betreuungsmaßnahmen:

- Initiierung und Unterstützung von sog. Qualitätszirkeln zur gemeinsamen Qualifizierung von Lehrkräften und Übungsleitenden,
- Beteiligung an Qualifizierungsmaßnahmen für Übungsleitende und Vereinsvorstände für die Arbeit in Kooperationen mit Schulen und Kitas,
- Beteiligung an Schulsport-Assistenz-Ausbildungen speziell für den Einsatz an Schulen.

Bewegt in die Zukunft:

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

- Initiierung und Unterstützung von Aktionstagen im Bereich Bewegung,
- Anregung von Kooperationen im Leistungssport (z.B. zur sportartübergreifenden Talentfindung in Talentschulen des Sports und zum Talenttransfer zwischen den Sportarten),
- Anregung von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Schulen in weiteren Feldern des Kinder- und Jugendsports,
- Initiierung von Maßnahmen im Bereich Integration und Inklusion,
- Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sportreferentinnen bzw. Sportreferenten der Handlungsfelder in der Sportregion.

Entwicklung von Partnerschaften:

- Zusammenführung von Partnern auf Basis der Kooperationsvereinbarung „Leistungssportförderung und Schule“ zwischen dem Nds. Kultusministerium und dem LSB (Kita, Schule, Verein und andere Organisationen und Institutionen),
- Zusammenführung von Partnern im Leistungssport (Kita, Schule, Leistungssport betreibende Vereine bzw. Landesstützpunkte),
- Organisation eines lokalen Erfahrungsaustausches der beteiligten Partner.

Beratung und Service:

- Beratung von Schulen, Kitas und Vereinen,
- Initiierung und Begleitung von Maßnahmen in Schulen und Kitas,
- Sicherstellung des Informationsflusses vom LSB und zum LSB.

Qualitätssicherung:

- Mitwirkung am Runden Tisch der BeSS-Servicestellen auf LSB-Ebene,
- Mitwirkung an Evaluationen des LSB bzw. der sj Nds.,
- Initiierung von Maßnahmen der Qualitätssicherung vor Ort.

Die in dieser Förderrichtlinie zur Verfügung stehenden Mittel dienen der (anteiligen) Deckung von Personalausgaben (für eine Person).

Die Aufstockung des zugesagten Förderbetrags aus den Eigenmitteln des Sportbundes oder von Seiten Dritter ist bis zur Höhe der Ziffer 2.1.2.3 1. Spiegelstrich zulässig.

Der maximale Förderbetrag ist begrenzt auf die tatsächlichen AG-Personalausgaben der BeSS-Serviceestelle abzgl. evtl. Drittmittel und Eigenmitteln des Sportbundes.

Veränderungen, die für die Weitergewährung der Personalausgabenförderung von Bedeutung sind, sind der sj Nds. unverzüglich mitzuteilen.

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

2.1.4.2. Umfang und Höhe der Förderung

Die vorliegende Richtlinie sieht drei Fördervarianten vor:

Fördervariante I:

- Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Serviceestelle übernimmt die Tätigkeit für **einen Sportbund**.
- Die monatliche Höchstförderung beträgt 750,- €.

Fördervariante II:

- Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Serviceestelle übernimmt die Tätigkeit für **zwei Sportbünde einer Sportregion**.
- Die monatliche Höchstförderung liegt bei 1.500,- €.

Fördervariante III:

- Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Serviceestelle übernimmt die Tätigkeit für **mindestens drei Sportbünde einer Sportregion**.
- Die monatliche Höchstförderung liegt bei 2.250,- €.

2.1.5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Die vorgegebenen Antrags- und Abrechnungsvordrucke sind zu verwenden.

Vor Abschluss des Arbeitsvertrages ist der sj Nds. ein Entwurf zur Prüfung vorzulegen. Eine positive Bestätigung des Arbeitsvertragsentwurfes durch die sj Nds. ist Voraussetzung für die Förderung.

Die Zusage der Fördermittel erfolgt durch die sj Nds.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt quartalsweise.

2.1.6. Nachweisführung

- 2.1.6.1. Der Verwendungsnachweis hat in Bezug auf die geförderten Personalausgaben alle im Rahmen der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.
- 2.1.6.2. Der Verwendungsnachweis ist jährlich spätestens bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres bei der sj Nds. einzureichen.
- 2.1.6.3. Ein Lohnkontoausdruck und ein Lohnjournal des betreffenden Kalenderjahres ist vorzulegen.
- 2.1.6.4. Dem Verwendungsnachweis muss nach Abschluss der Förderung eine Dokumentation beigelegt werden, die die Arbeit der BeSS-Serviceestelle widerspiegelt, die durchgeführten Maßnahmen auswertet sowie den Zielerreichungsgrad dokumentiert.
- 2.1.6.5. Sämtliche Originalbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

2.2. Förderung von Maßnahmen der BeSS-Servicestellen

2.2.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Sportbünde, die über eine gemäß dieser Richtlinie geförderte BeSS-Serviceestelle verfügen.

2.2.2. Förderungsvoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass der Sportbund die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Mittelbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel, nachweisen kann.

2.2.2.1. Rahmenbedingungen

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Sportbund folgende Rahmenbedingungen garantiert:

Unter die Förderung fallen nur Maßnahmen für/mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche. An den Maßnahmen sind immer mindestens ein Sportverein und eine Schule und/oder eine Kita beteiligt.

2.2.2.2. Förderungs Ausschlüsse

Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die keine weitere Förderung aus Mitteln des Landes Niedersachsen erhalten. Eine Doppelförderung ist nicht möglich.

Maßnahmen zur Förderung der Inklusion und Integration werden vorrangig über die entsprechenden Richtlinien des LSB Niedersachsen gefördert.

Kooperationen zwischen Ganztagschulen und Sportvereinen werden über das Ganztagsbudget der Schule gefördert.

Kooperationen zwischen Schulen bzw. Kitas und Sportvereinen (AG-Angebote) werden über die Richtlinien „Sport in Kita, Schule und Verein“ und „Aktionsprogramm Kita-Verein“ gefördert.

Mini-/Sportabzweigtage werden über die Richtlinie „Zielgruppenspezifische Bewegungs- und Gesundheitsförderung“ des LSB Niedersachsen gefördert.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen der Aus- und Fortbildung.
- Informationsveranstaltungen, Foren, Runde Tische, Workshops etc.

2.2.3. Zeitraum der Förderung

2.2.3.1. Beginn der Förderung

Die Förderung beginnt, sobald der Sportbund eine Fördermittelempfängerzusage von der sj Nds. gemäß Ziffer 2.2.5 dieser Richtlinie erhalten hat.

2.2.3.2. Beendigung der Förderung

Die Förderung endet mit dem jeweiligen Kalenderjahr, in dem sie begonnen hat. Sie endet ebenfalls, wenn eine der Fördervoraussetzungen nach Ziffer 2.2.2 dieser Richtlinie nicht

mehr gegeben ist und zwar mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Fördervoraussetzung.

2.2.4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

2.2.4.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Praxismaßnahmen für/mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Zusammenarbeit von Sportvereinen – Schulen – Kitas.

Mögliche Maßnahmen, die gefördert werden:

- Aktionstage/Projektwochen in Schulen/Kitas in Kooperation mit Vereinen und ggf. Fachverbänden mit besonderem Schwerpunkt.
- Schnupperangebote, bei denen Kinder und Jugendliche den organisierten Sport kennenlernen.
- Initiativen, die Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, neue Bewegungserfahrungen zu sammeln und neue Sportarten kennenzulernen
- Schulwettbewerbe in Kooperation mit Vereinen.
- Bewegte Pausen.

Abrechnungsfähig sind:

- Die Anschaffung oder Ausleihe von Sport-Kleingeräten und Arbeitsmaterialien bis zu maximal 150 € pro Einzelmaßnahme sowie
- Ausleihe von Sport-Großgeräten für Maßnahmen, an denen Sportvereine und Schulen bzw. Kitas teilnehmen bis zu maximal 500 € pro Einzelmaßnahme .
- Honorare für Helferinnen und Helfer (max. 8,-€/UE/45 min.) für eine unterstützende Tätigkeit bei der Durchführung der geplanten Maßnahme bzw. für Übungsleitende mit max. 15,-€/UE/45 min..
- Druckkosten, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme stehen (z.B. für den Sportgutschein für Erstklässler)
- Durchführung eines moderierten Online-Austausches „Netzwerken vor Ort: Kita – Schule – Sportverein“ zu aktuellen Themen des Kinder- und Jugendsports mit max. 280,-€ pro Maßnahme

Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der BeSS-Serviceestelle können bis zu max. 10% der bewilligten Mittel für Anschaffungen (z.B. Medien, Fachliteratur, maßnahmenbezogene Verbrauchsmaterialien) abgerechnet werden.

Nicht abrechnungsfähig sind insbesondere:

Speisen und Getränke jeglicher Art, Verwaltungsausgaben, Büromaterial, Gutscheine und Geldpreise, Büro-/Kommunikationstechnik und Bekleidung.

2.2.4.2. Umfang und Höhe der Förderung

Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach der Fördervariante der jeweiligen BeSS-Serviceestelle. Je Sportbund können

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

für beliebig viele Maßnahmen insgesamt bis zu 2.000,-€ pro Kalenderjahr beantragt und ausgegeben werden.

Fördervariante I:

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Serviceestelle übt die Tätigkeit in einem Sportbund aus: Der Sportbund kann für beliebig viele Maßnahmen der BeSS-Serviceestelle insgesamt bis zu 2.000,-€ pro Kalenderjahr beantragen und ausgeben.

Fördervariante II:

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Serviceestelle übt die Tätigkeit in zwei Sportbünden einer Sportregion aus:

Der Sportbund, bei dem die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber angestellt ist, kann für beliebig viele Maßnahmen der BeSS-Serviceestelle insgesamt bis zu 4.000,-€ pro Kalenderjahr beantragen und ausgeben. Voraussetzung ist, dass die BeSS-Serviceestelle nachweislich Maßnahmen in den beiden beteiligten Sportbünden durchführt.

Fördervariante III:

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber einer BeSS-Serviceestelle übt die Tätigkeit in drei Sportbünden einer Sportregion aus:

Der Sportbund, bei dem die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber angestellt ist, kann für beliebig viele Maßnahmen der BeSS-Serviceestelle insgesamt bis zu 6.000,-€ pro Kalenderjahr beantragen und ausgeben. Voraussetzung ist, dass die BeSS-Serviceestelle nachweislich Maßnahmen in den drei beteiligten Sportbünden durchführt.

2.2.5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Der Sportbund beantragt die mögliche Fördersumme für Maßnahmen (s. 2.2.4.2) gemeinsam mit der Fördersumme für das sportfachliche Personal auf dem vorgegebenen Antragsvordruck (2.1.5).

Die Fördermittelzusage erfolgt durch die sj Nds.

Der Sportbund rechnet möglichst umgehend nach Abschluss der letzten Maßnahme, spätestens aber zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres die durchgeführten Maßnahmen mit der sj Nds. ab.

2.2.6. Nachweistführung

2.2.6.1. Der vorgegebene Abrechnungsvordruck ist zu verwenden und jährlich spätestens bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres bei der Sportjugend Niedersachsen einzureichen.

2.2.6.2. Kopien der Belege sind dem Abrechnungsvordruck beizufügen. Sämtliche Originalbelege verbleiben

2. Richtlinien

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

2.2.6.3. Der Abrechnung muss eine Kurzdokumentation der durchgeführten Maßnahmen beigefügt werden.

2.2.6.4. Es gelten die Grundsätze der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen.

3. Prüfung der Mittelverwendung

3.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landessportbund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

3.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die

Mittel vom Fördermittelempfänger an die sj Nds. zurückzuzahlen.

3.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

3.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

4. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.